

Allgemeine Bedingungen Wärmelieferungsvertrag

der SWK ENERGIE GmbH



1. Vertragspartner

Nachfolgende Bedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der SWK ENERGIE GmbH (nachfolgend SWK genannt) und dem Kunden hinsichtlich der von der SWK durchgeführten Wärmelieferung.

2. Vorbemerkungen

Der Netzbetrieb erfolgt durch die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN mbH (nachfolgend NGN genannt).

3. Art und Umfang der Wärmelieferung

3.1 SWK liefert nach den Bestimmungen dieses Vertrages dem Kunden ganzjährig den Wärmebedarf für die im Auftragsdokument genannte zu versorgende Liegenschaft (Grundstück und Gebäude). Der Kunde verwendet die Wärme zur Raumheizung oder Trinkwassererwärmung.

3.2 Der Kunde verpflichtet sich, während der Vertragsdauer die gesamte Wärme für die Verbrauchsstelle zu beziehen. Der Kunde verzichtet darauf, Wärme zu diesem Zweck selbst zu erzeugen oder von Dritten zu beziehen. Dies gilt nicht, soweit und sofern die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (im Folgenden: AVBFernwärmeV) „Anpassung der Leistung“ erfüllt sind und der Kunde davon Gebrauch macht.

3.3 Die der SWK in dem Anschlussherstellungs- und Netzanschlussvertrag Fernwärme der NGN mitgeteilte und bereitgestellte höchste Wärmeleistung für die Raumheizung oder Trinkwassererwärmung für die Verbrauchsstelle ergibt sich aus dem Auftragsdokument der SWK.

3.4 Als Wärmeträger dient Heizwasser der NGN. Die Hausstation des Kunden muss so gebaut sein und in dem Zustand erhalten sein, dass sie den jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen Fernwärme (im Folgenden TAB Fernwärme genannt) der NGN entspricht. Das Heizwasser verbleibt im Eigentum der NGN und darf nicht entnommen bzw. verändert werden.

3.5 Die vereinbarte Wärmeleistung gemäß Auftragsdokument wird mit Inbetriebsetzung der Hausstation bereitgestellt. Ergibt sich ein(e) über die vereinbarten Anforderungen hinausgehende(r) Wärmebedarf/Abnahmемenge, so verpflichtet sich der Kunde, auch diese(n) bei SWK zu decken; soweit SWK zur Lieferung technisch und wirtschaftlich in der Lage ist. Über eine Erhöhung der Wärmeleistung wird die NGN seitens der SWK informiert.

3.6 Im Falle einer Änderung des Wärmebedarfs ist SWK berechtigt, an der Hausstation eine Leistungsbegrenzung im Hinblick auf den mitgeteilten Wärmebedarf einzubauen bzw. einbauen zu lassen.

3.7 Beabsichtigt der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, so bedarf dies der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch SWK. Hierbei ist insbesondere § 6 Abs. 5 AVBFernwärmeV zu beachten.

4. Grundstücksbenutzung

4.1 SWK, NGN oder von SWK beauftragte Dritte sind berechtigt, das Grundstück der Verbrauchsstelle zu betreten, soweit dies zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen bzw. zur Wahrung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag notwendig ist und der Betriebsablauf des Kunden nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

4.2 Der Kunde verpflichtet sich, dass er das Zutrittsrecht gemäß Abs. 1 ebenfalls mit seinen Mietern / Nutzern in den Verbrauchsstellen zugunsten der SWK und NGN vereinbart.

4.3 Auf dem Grundstück der Verbrauchsstelle dürfen für die Dauer des Bestehens der Leitungen auf diesen selbst sowie innerhalb eines Schutzstreifens entlang der Leitungstrasse keine baulichen oder sonstigen Anlagen errichtet und keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Die Breite des Schutzstreifens ergibt sich, in dem parallel zur Leitungssachse (Leitungsmittellinie) im Abstand von eineinhalb Metern gleichlaufende Linien gezogen werden. Bäume und Sträucher außerhalb des Schutzstreifens sind nur zulässig, wenn ihre Wurzeln die Wärmeleistungen nicht beeinträchtigen oder gefährden können. Innerhalb von Gebäuden dürfen die Fernwärmeleitungen der NGN weder unter Putz verlegt, noch einbetoniert oder verkleidet werden.

5. Wärmepreis

5.1 Das für die Wärmelieferung zu zahlende Entgelt ergibt sich aus der **Anlage 1**.

5.2 Der Leistungspreis ist vom Kunden, unabhängig davon, ob er Wärme von SWK bezieht, ab dem Zeitpunkt der Inbetriebsetzung der Hausstation durch NGN an die SWK zu zahlen.

5.3 Die Preise für die Wärmelieferung gemäß Abs. 1 sind veränderlich. Änderungen der Preise ohne Umsatzsteuer ergeben sich nach Maßgabe der Regelungen in **Anlage 1**.

5.4 Sollte sich bis zur Inbetriebsetzung der Hausstation gemäß Abs. 2 das Entgelt gemäß Abs. 1 aufgrund der Preisänderungsklausel (**Anlage 1**) geändert haben, so kommen bereits ab Inbetriebsetzung der Hausstation entsprechend geänderte Preise zur Anwendung.

6. Messung/Abrechnung

6.1 SWK über gibt dem Kunden die Wärme an der Hausstation gemäß TAB Fernwärme. Der Wärmeverbrauch des Kunden wird durch Messung mittels geeichten Messeinrichtungen (Wärmezähler) festgestellt.

6.2 SWK wird die dem Kunden gelieferten Wärmemengen jährlich unentgeltlich abrechnen. Zum Ende eines Abrechnungszeitraumes erstellt SWK eine Jahresrechnung, in der der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen nach Abs. 4 abgerechnet wird. Die Rechnung gemäß Satz 1 hält die Anforderungen des § 5 der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte (im Folgenden FFVAV genannt) ein.

6.3 Dem Kunden werden die Abrechnungs- bzw. Verbrauchs Informationen auf Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs gemäß den gesetzlichen Regelungen übermittelt. Soweit das Versorgungsunternehmen aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch für einen bestimmten Abrechnungszeitraum nicht ermitteln kann, darf die Verbrauchserfassung auf einer Schätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat.

6.4 Der Kunde entrichtet auf das erwartete Abrechnungsentgelt monatliche Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von SWK nach billigem Ermessen zu Vertragsbeginn bzw. in der jeweiligen Jahresrechnung mitgeteilt, die in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vergangenen zwölf Monate bzw. nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden ermittelt wird. SWK ist berechtigt, Abschlagszahlungen anzupassen.

6.5 Abweichend von Abs. 2 bietet SWK dem Kunden auf dessen Wunsch auch eine monatliche, vierteljährige oder halbjährliche Abrechnung an. Eine Abrechnung gemäß Satz 1 kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden, wobei der gewünschte Rechnungsturnus SWK mindestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn mitzuteilen ist.

6.6 Sämtliche Rechnungsbeträge sind spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu den von SWK in der jeweiligen Jahresrechnung mitgeteilten Zeitpunkten fällig und ohne Abzug zu zahlen. Der Kunde hat die Möglichkeit, am SEPA-Basislastschriftverfahren teilzunehmen, sodass fällige Abschlagsbeträge oder fällige Rechnungsbeträge vom Konto des Kunden eingezogen werden oder hat fällige Abschlagsbeträge und Rechnungsbeträge mittels Einzelüberweisung auf das Konto der SWK zu überweisen.

6.7 Bei Zahlungsverzug ist der Vertragspartner, der Zahlung verlangen kann, berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen. Ist keine Vertragspartei des Wärmelieferungsvertrages Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, so beträgt der Verzugszinssatz neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

7. Vertragslaufzeit, Kündigung

7.1 Der Wärmelieferungsvertrag tritt zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum in Kraft und endet an dem Datum gem. Auftragsbestätigung.

7.2 Der Wärmelieferungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf des zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsendes gekündigt wird.

7.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

7.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Frage der Rechtzeitigkeit einer Kündigungserklärung ist der Zeitpunkt ihres Zugangs beim jeweils anderen Vertragspartner.

7.5 Führt die SWK für vergleichbare Abnahmeverhältnisse allgemein ein neues Vertragsmuster ein, ist sie berechtigt, diesen Vertrag jederzeit mit einem Zeitvorlauf (Frist) von mindestens drei Monaten auf das neue Vertragsmuster umzustellen. Innerhalb dieser Frist kann der Kunden den Vertrag jederzeit kündigen.

8. Informationspflichten

Werden dem Kunden Unregelmäßigkeiten bekannt, die die Wärmeerzeugung oder Wärmeverteilung betreffen, so hat er SWK hierüber ohne schuldhafte Zögern in Kenntnis zu setzen.

Allgemeine Bedingungen Wärmelieferungsvertrag

der SWK ENERGIE GmbH



9. Grundlage des Vertrages

Soweit in diesem Vertrag keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ vom 20.06.1980 (BGBl. I Seite 742), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 25.7.2013 (BGBl. I S. 2722) – AVBFernwärmEV – in der jeweils gültigen Fassung (**Anlage 2**), die „Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte“ vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) – FFVAV – in der jeweils gültigen Fassung (**Anlage 3**) sowie die Technischen Anschlussbedingungen der NGN in der jeweils gültigen Fassung (**Anlage 4**).

10. Haftung

10.1 Die Haftung von SWK bei Versorgungsstörungen (Unterbrechung der Wärmeversorgung/Unregelmäßigkeiten in der Belieferung) richtet sich nach § 6 AVBFernwärmEV.

10.2 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragsparteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (so genannte Kardinalpflichten).

10.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

10.4 Die Schadensersatzpflicht beider Parteien ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht wurde. Unter höherer Gewalt ist jedes von Außen kommende, unvorhersehbare Ereignis zu verstehen, das auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte.

10.5 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

11. Rechtsnachfolge

11.1 Findet ganz oder teilweise ein Eigentumswechsel an der Verbrauchsstelle statt, ist der Kunde während der Laufzeit dieses Vertrages verpflichtet, formwirksam alle seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den jeweiligen Erwerber zu übertragen und seine Rechtsnachfolger gleichermaßen zu verpflichten. Der Kunde wird von seinen vertraglichen Verpflichtungen nur frei, wenn der Erwerber den Eintritt in diesen Vertrag erklärt; hierüber hat der Kunde SWK unverzüglich zu unterrichten.

11.2 Die Parteien sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus den Verträgen auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen, sofern die Übertragung für die Vertragsverhältnisse einheitlich erfolgt, der Rechtsnachfolger die vertraglichen Rechte und Pflichten dem anderen Teil gegenüber rechtsverbindlich übernimmt und er hinreichende Sicherheit für die Erfüllung der Vertragspflichten bietet. Diese Regelung gilt auch für wiederholte Rechtsnachfolger.

12. Datenschutz

SWK verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Verarbeitung erfolgt zum Zwecke der Vertragsabhandlung und Vertragsabwicklung, zur Wahrung der berechtigten Interessen der SWK sowie entsprechend einer hiermit erteilten Einwilligung. Der Kunde erteilt mit Vertragsschluss ferner seine Einwilligung zur Weitergabe seiner personenbezogenen Daten an die NGN zum Zwecke der Vertragserfüllung in Bezug auf den Netzbetrieb. Weitergehende Informationen zu Empfängern/Weitergabe der personenbezogenen Daten, der Dauer der Datenspeicherung und deren Löschung, sowie den Betroffenenrechten sind der **Anlage 5** „Datenschutzinformation“ zu entnehmen.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Hiervon ausgenommen sind Änderungen dieses Vertrages, die durch öffentliche Bekanntgabe wirksam werden.

13.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

13.3 Wenn sich die Voraussetzungen, unter denen dieser Vertrag vereinbart wurden, infolge wirtschaftlicher oder technischer Veränderungen grundlegend ändern und wenn infolgedessen einer Partei die Beibehaltung von Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Parteien nicht mehr erfüllt sind, so ist diese Partei berechtigt, eine Anpassung der Vertragsbestimmungen an die geänderten Verhältnisse zu verlangen.

13.4 Diejenige Partei, die eine Anpassung dieses Vertrages gemäß Abs. 3 verlangt, hat dieses Verlangen gegenüber der anderen Partei schriftlich anzugeben und die Gründe für das Erfordernis einer Vertragsanpassung substantiiert darzulegen. Kommt eine Einigung über die Anpassung der betroffenen Vertragsbestimmung nicht binnen drei Monaten nach schriftlicher Anzeige zustande, steht jeder Partei der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Der Anspruch, die vertraglichen Regelungen den veränderten Umständen anzupassen, besteht von dem Zeitpunkt an, an dem diefordernde Partei erstmalig die geänderten Verhältnisse unter Beachtung des Satzes 1 von der anderen Partei gefordert hat, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung derfordernden Partei nicht zumutbar war.

13.5 Die Parteien verpflichten sich, die einschlägigen Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten. Weitere Informationen zur Einhaltung der Bestimmungen durch SWK sind in der Datenschutzinformation (**Anlage 5**) dargestellt.

13.6 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Verträgen ist Krefeld.

13.7 Jede Partei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

13.8 Folgende Anlagen sind Bestandteile dieses Vertragswerkes:

Anlage 1: Preisblatt FW 25 (Wärmepreis und Preisanpassung)

Anlage 2: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmEV)

Anlage 3: Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (FFVAV)

Anlage 4: Technische Anschlussbedingungen (TAB Fernwärme) der NGN

Anlage 5: Datenschutzinformation

Anlage 6: SEPA-Lastschriftmandat

Anlage 7: Widerrufsbelehrung

Anlage 8: Kostenneutralitätsvergleich